

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 22.09.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Haushaltsbegleitgesetz zum zweiten Nachtragshaushalt
des Haushaltsjahres 2015****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

§ 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „Änderung des Haushaltsgesetzes 2015“ durch die Worte „sich aus Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Aufnahmegesetzes**

§ 4 a des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 31), erhält folgende Fassung:

„§ 4 a**Sonderregelung für die Zahlung im Jahr 2016**

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 wird ein Betrag in Höhe von 176 830 080 Euro der im Jahr 2016 zu leistenden Zahlung bereits im Jahr 2015 gezahlt.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“**

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über das ‚Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen im landeseigenen Gebäudebestand‘.“
2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesvermögen“ die Worte „sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen im landeseigenen Gebäudebestand“ eingefügt.
3. In § 2 werden nach dem Wort „abzubauen“ ein Komma und die Worte „die Unterbringung von Flüchtlingen durch investive Baumaßnahmen im landeseigenen Gebäudebestand zu ermöglichen“ eingefügt.

4. In § 3 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „und im Haushaltsjahr 2015 einen Betrag in Höhe von 40 000 000 Euro“ eingefügt.
5. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung
 1. investiver Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen
 - a) landeseigener Hochbau,
 - b) Landesstraßen und
 - c) Energieeinsparung im landeseigenen Gebäudebestandsowie
 2. investiver Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen im landeseigenen Gebäudebestandverwendet werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des zweiten Nachtragshaushaltsplans 2015 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Gesetzesänderung führt durch die auch im Entwurf des zweiten Nachtragshaushalts 2015 veranschlagte vorgezogene Steuerverbundabrechnung 2015 zu Mehrausgaben in Höhe von 54 250 000 Euro.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufnahmegesetzes):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu einer Mehrbelastung in Höhe von 176 830 080 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“):

Zu den Nummern 1 bis 3 und 5:

Die Gesetzesänderungen führen zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 4:

Durch die Gesetzesänderung wird im Haushaltsjahr 2015 aus dem Landeshaushalt ein Betrag in Höhe von 40 000 000 Euro dem Sondervermögen zugeführt.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange schwerbehinderter Menschen und auf Familien

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Anpassung des Wortlautes in § 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) dient der Klarstellung, dass die für den ersten Nachtragshaushalt 2015 mit dem § 24 NFAG getroffene Regelung auch für die mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2015 erfolgte Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich gilt.

Zu Artikel 2:

Das Aufnahmegesetz (AufnG) regelt u. a. die Aufnahmeverpflichtung von Kommunen für bestimmte ausländische Personen und Personengruppen sowie die Ansprüche der Landkreise und kreisfreien Städte zur damit verbundenen Kostenabgeltung durch das Land.

Die kommunalen Spitzenverbände machen bereits seit längerer Zeit geltend, dass die derzeitige Kostenabgeltungsregelung nicht auskömmlich sei und fordern eine Änderung der Kostenabgeltungsstruktur auf der Grundlage aktuellerer Verhältnisse.

Die Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz basiert derzeit auf einem zweijährigen zeitversetzten System, wonach Maßstab für die Kostenabgeltung das jeweils vorvergangene Jahr ist. Dies bezieht sich sowohl auf die zu berücksichtigende Entwicklung der Ausgabenverhältnisse als auch auf die Zahl der zu berücksichtigenden Personen, die sich aus dem Mittelwert der in der Asylbewerberleistungsstatistik erhobenen tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember des vorvorvergangenen und vorvergangenen Jahres ergibt (§ 4 Abs. 2 AufnG). Vor dem Hintergrund weiterhin stark steigender Zugangszahlen an Asylbegehrenden fordert dieses um zwei Jahre zeitversetzte System von den Kommunen, in Vorleistung zu treten. Aus vorgenanntem Grund machten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in mehreren Gesprächen u. a. deutlich, dass die kommunalen Haushalte angesichts der aktuellen Zugangssituation durch die zu erbringenden Vorleistungen massiv belastet würden.

Derzeit sind bereits Vorbereitungen getroffen, um eine Änderung der Kostenabgeltungsstruktur gesetzgeberisch umzusetzen. Im Rahmen dessen werden auch die zentralen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Kostenabgeltungsstruktur geprüft. Weitere Vorarbeiten hängen aber auch davon ab, in welchem Umfang die vom Bund zugesagte dauerhafte, strukturelle und dynamische Kostenbeteiligung des Bundes aussieht. Dies hat Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Kostenabgeltungsstruktur nach dem Aufnahmegesetz. Entsprechende Festlegungen sollen nach derzeitigem Sachstand im September 2015 auf Bund-Länder-Ebene getroffen werden.

Die Neufassung des § 4 a soll im Vorgriff auf mögliche weitere Änderungen des Aufnahmegesetzes die Kommunen - angesichts der aktuell stark steigenden Zugangszahlen an Asylbegehrenden und des derzeit um zwei Jahre zeitversetzten Kostenabgeltungssystems - von Vorleistungen im Jahr 2015 entlasten. Hierzu wird der Zahlungstermin des für die Kostenabgeltung im Jahr 2016 im Haushaltsplanentwurf 2016 veranschlagten Betrags bereits in das Jahr 2015 vorgezogen.

Die bisherigen Regelungen des § 4 a AufnG haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 3:

Zu den Nummern 1 bis 3 und 5:

Aufgrund des Anstiegs der Flüchtlingszahlen und der damit verbundenen Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen ist es dringend erforderlich, die bisherigen und künftigen Standorte der

Erstaufnahmeeinrichtungen dem gestiegenen Bedarf durch investive Baumaßnahmen anzupassen.

Durch die Gesetzesänderung wird eine Finanzierung investiver Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Liegenschaften aus Mitteln des Sondervermögens ermöglicht. Der Zweck des Sondervermögens, der bislang einen Nachholbedarf bei der Erhaltung des unbeweglichen Landesvermögens vorsieht, wird um die Möglichkeit investiver Baumaßnahmen im landeseigenen Gebäudebestand zur Unterbringung von Flüchtlingen erweitert. Durch eine Änderung der Zweckbindung sollen neben der bislang vorgesehenen Finanzierung investiver Sanierungsmaßnahmen in Landesliegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen auch allgemeine investive Baumaßnahmen, wie z. B. Herrichtungsmaßnahmen, ermöglicht werden.

Zu Nummer 4:

Um eine mehrjährige Bereitstellung von Haushaltsmitteln sicherzustellen, wird dem Sondervermögen ein Betrag in Höhe von 40 000 000 Euro zugeführt.

Zu Artikel 4:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2015 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer